



# Das Persönliche Budget

ein Schritt  
zu mehr Selbstbestimmung  
und Selbstständigkeit

Informationen für Menschen  
mit Behinderung im Rheinland

## Impressum

Herausgeber:  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,  
Fachbereich Presse  
Fotos: LVR  
Gestaltung: Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland  
Druck: cede DRUCK GmbH, Köln  
Mai 2008

## Inhalt

1. Persönliches Budget – Was bedeutet das? **4**
2. Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget: **7**  
Zum Beispiel Helga K.
3. Wie erhalte ich ein Persönliches Budget? **8**
4. Wer bezahlt das Persönliche Budget? **10**
5. Wen kann ich als Unterstützungskraft **11**  
mit dem Persönlichen Budget bezahlen?
6. Was muss ich beachten, wenn ich als **12**  
Chef mit dem Persönlichen Budget  
andere Menschen bezahle?
7. Muss ich nachweisen, was ich aus dem **13**  
Persönlichen Budget bezahle?
8. Wo bekomme ich Beratung und Hilfe beim **14**  
Umgang mit dem Persönlichen Budget?
9. Wo bekomme ich weitere Informationen? **15**

## 1. Persönliches Budget – Was bedeutet das?

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) finanziert für Menschen mit Behinderungen verschiedene Unterstützungsleistungen: zum Beispiel beim Wohnen, zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen im Beruf.

Nun können die Menschen mit Behinderungen wählen: Statt einer so genannten Sachleistung, die direkt an einen Dienst oder eine Einrichtung gezahlt wird, können sie in vielen Fällen einen Geldbetrag bekommen. Mit diesem Geld – dem Persönlichen Budget – können Menschen mit Behinderung ihre **Hilfen und Unterstützung selbst organisieren und bezahlen**. Budget bedeutet also Geld. Mit diesem Geld können Menschen mit Behinderung selbstständig entscheiden und regeln, welche Hilfe sie sich „einkaufen“. Sie können auch selbst bestimmen, wer diese Hilfe leisten soll.

Das Persönliche Budget ist gesetzlich geregelt. Und zwar in einer Verordnung zum Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch. In diesem Gesetz sind die Grundlagen festgelegt für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland.

### **Geld statt Sachleistung**

Das Persönliche Budget ist keine neue Unterstützungsleistung. Die Hilfe wird nur in anderer Form geleistet: als Geld für den Menschen mit Behinderung, statt wie bisher zum Beispiel als Geld an den Ambulanten Unterstützungsdienst, das Wohnheim oder die Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Die Menschen mit Behinde-

rung erhalten somit mehr Möglichkeit, selbst über ihr Leben und ihre Unterstützung zu entscheiden – als **Experten in eigener Sache**.

### **Wohnen**

Der Landschaftsverband Rheinland ist für die Finanzierung der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zuständig, die selbstständig in ihrer eigenen Wohnung oder in einem Wohnheim leben. Wer einen Anspruch auf diese Hilfeleistungen hat, kann diese in Form des Persönlichen Budgets erhalten.

### **Arbeit und Beschäftigung**

Die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung wird ebenfalls vom Landschaftsverband Rheinland finanziert. Auch hier gilt, dass die Leistung als Persönliches Budget beantragt werden kann. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf die Finanzierung eines Werkstattplatzes besteht. Hiermit kann dann etwa ein Platz in einer anderen Werkstatt





bezahlt werden als der für den Wohnort zuständige. Auch der „Einkauf“ von Teilen der Leistung einer Werkstatt mit dem Persönlichen Budget ist vorstellbar, es gibt aber noch keine praktischen Erfahrungen hierfür.

### **Arbeitsassistentz**

Auch Menschen mit Behinderung im Beruf können ein Persönliches Budget erhalten. Damit können sie dann Hilfskräfte bezahlen, die ihnen bei der Arbeit Unterstützung geben. Beispiele sind die Vorlesekraft für Blinde oder Assistenten, die Menschen im Rollstuhl Wege oder Handreichungen abnehmen. Dies heißt Arbeitsassistentz. Die Assistentzskraft hilft bei den Dingen, die der betroffene Mensch aufgrund seiner Behinderung nicht alleine kann. Seine eigentliche Arbeit muss er aber selbst erledigen können. Die Person mit Behinderung kann ihre Assistentzskraft selbst aussuchen und einstellen.

## 2. Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget: Zum Beispiel Helga K.

Helga K., 38 Jahre alt, hat eine geistige Behinderung. Seit zwei Jahren lebt sie in einer eigenen Wohnung mit ihrem Freund. Sie erhält Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum ambulant betreuten, selbstständigen Wohnen. Drei Stunden in der Woche kommt die Mitarbeiterin eines Fachdienstes. Sie hat zusammen mit Helga K. vor Beginn der Hilfen einen individuellen Hilfeplan geschrieben. Den haben sie dann beim Landschaftsverband Rheinland in Köln vorgelegt. Nach der Beratung in einer Hilfeplankonferenz in der Stadt, in der Helga K. lebt, wurde entschieden, dass sie drei Stunden Unterstützung, so genannte Fachleistungsstunden benötigt, um selbstständig wohnen zu können. Die Kosten übernimmt der Landschaftsverband Rheinland.

Jetzt hat Helga K. das **Persönliche Budget** beantragt. Statt der drei Fachleistungsstunden bekommt sie 171 Euro in der Woche. Mit der Hälfte dieses Geldes bezahlt Helga die Mitarbeiterin vom Fachdienst, die jetzt aber seltener kommt als früher. Alle ein oder zwei Wochen bespricht sie mit ihr, was so ansteht: Wenn es Probleme gibt auf der Arbeit, mit dem Freund oder alle Fragen rund um den Haushalt ...

Außerdem bezahlt sie von dem Persönlichen Geld eine junge Frau aus der Nachbarschaft, die ihr beim Kochen, Waschen und Einkaufen hilft oder sie bei Dingen begleitet, die für Helga noch schwierig sind: zum Beispiel bei der Besichtigung einer anderen Wohnung, in die sie bald zusammen mit ihrem Freund umziehen möchte und dem anstehenden Abschluss eines neuen Mietvertrages.

Zweimal im Monat trifft sie sich mit Herrn L., den sie ihren „Finanzberater“ nennt: mit ihm klärt sie alle Fragen, die die Verwendung ihres Budgets betreffen: wie sie am besten den Überblick über ihre Ausgaben behält, was sie beachten muss bei Rechnungen und Quittungen oder dem Abschluss von Verträgen. Natürlich bezahlt sie auch ihm seine Unterstützung, die so genannte Budgetassistenz aus dem Persönlichen Geld. Wenn dann noch etwas Geld übrig bleibt, spart sie es, um sich bei Bedarf mehr Hilfe holen zu können. Oder um sich eine besondere Aktivität zu leisten: wie etwa den Besuch eines Computerkurses an der VHS.

### 3. Wie erhalte ich ein Persönliches Budget?

Zunächst einmal gilt: der LVR muss den **Unterstützungs- und Hilfebedarf** der betroffenen Person mit Behinderung kennen. Dies passiert im Regelfall indem Menschen mit Behinderung beim LVR einen Antrag stellen. **Grundlage** für die Ermittlung des genauen Hilfebedarfs ist immer der **individuelle Hilfeplan**. Hier wird erfragt und festgehalten, welche Ziele der betroffene Mensch hat, wie er sie erreichen kann und welche Unterstützung er dabei braucht. Dies gilt auch dann, wenn die Unterstützung als Persönliches Budget ausgezahlt wird. In einem Gespräch mit den Fachleuten aus der jeweiligen Stadt oder dem Kreis (- der Hilfeplan-Konferenz -) wird dann beraten und entschieden, in welchem zeitlichen Umfang Unterstützungsleistungen erforderlich sind. Der Mensch mit Behinderung wird eingeladen, an der Konferenz



teilzunehmen. Schließlich geht es um seinen ganz persönlichen Unterstützungsbedarf. Sie oder er kann wenn gewünscht auch gerne zusammen mit einem Unterstützer oder einer Unterstützerin an der Konferenz teilnehmen.

Die Unterstützungsleistungen werden dann in Geldbeträge umgerechnet. Die vom Landschaftsverband Rheinland ausgezahlten Geldbeträge sind genauso hoch wie die Finanzierung der Sachleistung, die ohne ein Persönliches Budget erforderlich wäre. Anstatt an den Dienst des Betreuten Wohnens oder das Wohnheim zahlt der (LVR) das Geld jetzt direkt an die Person mit Behinderung.

### **LVR schickt Bewilligungs-Schreiben**

Nach der Hilfeplan-Konferenz erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Brief, in

dem drinsteht, wie viel Geld sie oder er jeden Monat erhält und welche Ziele mit diesem Geld erreicht werden sollen. Dieser Bewilligungsbescheid gilt in der Regel für ein Jahr. Dann wird neu besprochen, ob sich etwas geändert hat, welche Ziele erreicht werden konnten und welche Unterstützung dann in der Zukunft nötig ist.

#### 4. Wer bezahlt das Persönliche Budget?

Manchmal erhält eine Frau oder ein Mann mit Behinderung Hilfen von einer Stelle, manchmal von mehreren gleichzeitig: Das kann der Landschaftsverband Rheinland sein oder eine Krankenkasse, die Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit oder eine Pflegekasse. Alle beteiligten Stellen zahlen dann gemeinsam, jeweils ihren Beitrag an dem Persönlichen Budget. Der Mensch mit Behinderung muss jedoch nur einen Antrag stellen, bei einer der beteiligten Organisationen.

Allerdings sind die Verfahren der beteiligten Stellen zur Ermittlung der einzelnen Bedarfe unterschiedlich. Immer sind die Stellen dabei auf die Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers angewiesen. Alle Stellen stimmen sich dann am Schluss untereinander ab, wer welchen Anteil am Persönlichen Budget erbringt. Wichtig ist, dass es zum Schluss nur ein gemeinsames Budget aller beteiligten Stellen gibt.

Diese besondere Form des Persönlichen Budgets nennt man **Trägerübergreifendes Persönliches Budget**.

## 5. Wen kann ich als Unterstützungskraft mit dem Persönlichen Budget bezahlen?

Die behinderte Person entscheidet selbst, ob ein Fachdienst die nötige Hilfe leisten soll oder ob

sie andere Personen, beispielsweise Verwandte, Freunde oder Bekannte beauftragen möchte.

Das Persönliche Geld kann auch dazu verwendet werden, sich eine Budgetassistentin einzukaufen.

Dies ist eine Person, die den Menschen mit Behinderung bei Bedarf beim Umgang mit

dem Persönlichen Budget unterstützt, also zum Beispiel wenn es um die Einteilung des Geldes und die Bezahlung der Hilfspersonen geht.



## 6. Was muss ich beachten, wenn ich als Chef mit dem Persönlichen Budget andere Menschen bezahle?

Wer ein Persönliches Budget erhält, kann auch Personen anstellen, die die Hilfeleistungen erbringen. Damit wird der Budgetnehmer mit Behinderung Arbeitgeber für seine Assistentkraft. Assistentkraft. Ob dieser Weg sinnvoll ist, muss jeder für sich selber entscheiden. Die beschäftigten Personen sind grundsätzlich steuer- und versicherungspflichtig. Daher müssen sie vom Budgetnehmer bei der Krankenkasse beziehungsweise dem Finanzamt angemeldet werden. Die so genannten Minijobs mit einer monatlichen Entlohnung von bis zu 400 Euro müssen bei der Mini-Job-Zentrale der Knappschaft angemeldet werden (Telefon: +49 (0) 80 00 - 20 05 04).



## 7. Muss ich nachweisen, was ich aus dem Persönlichen Budget bezahle?

Der LVR schließt mit dem Menschen mit Behinderung einen Vertrag über das Persönliche Budget. Dieser Vertrag nennt sich Zielvereinbarung. Darin wird aufgeschrieben, welche Ziele mit dem Persönlichen Budget erreicht werden sollen. Und: wofür das Geld ausgegeben werden kann. Die Frau oder der Mann mit Behinderung verpflichtet sich, das Geld nur dafür auszugeben.

### Der Mensch mit Behinderung erklärt, wie das Geld ausgegeben wurde

Am Ende des vereinbarten Zeitraums muss der Mensch mit Behinderung bestätigen, dass er das Geld nur für die Dinge ausgegeben hat, die er in der Zielvereinbarung mit dem LVR verabredet hatte. Alle Rechnungen aufheben und alles genau abrechnen – das muss aber niemand!

Wichtig ist, dass die Ziele erreicht werden: Der Mensch mit Behinderung ist zufrieden und erhält die Unterstützung, die er braucht. Und: Die im Hilfeplan genannten Förderziele werden erreicht.

Dies gilt jedoch nur für ein Persönliches Budget durch den LVR. Hat die Person mit Behinderung einen Antrag auf ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget gestellt, an dem sich verschiedene Stellen beteiligen, können auch unterschiedliche Abrechnungsvorschriften gelten.



## 8. Wo bekomme ich Beratung und Hilfe beim Umgang mit dem Persönlichen Budget?

Menschen mit Behinderung, die überlegen, das Persönliche Budget zu wählen, können sich beraten lassen von ihren üblichen Anlaufstellen. Das sind insbesondere:

- ☛ die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- ☛ die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)
- ☛ der zuständige Fallmanager, die zuständige Fallmanagerin beim LVR
- ☛ die gesetzliche Betreuungsperson
- ☛ Eltern, Angehörige, Freunde.

Auch beim konkreten Umgang mit dem Persönlichen Budget können diese Stellen helfen.

Alle diese Anlaufstellen finden Sie unter [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)



## 9. Wo bekomme ich weitere Informationen?

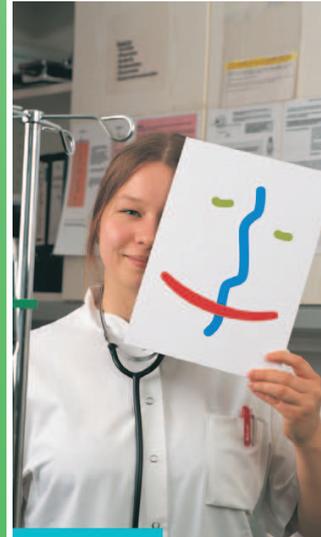
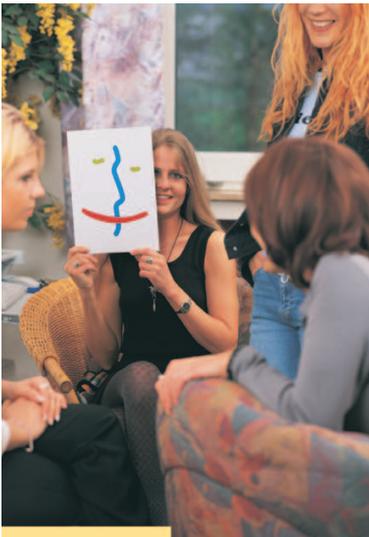
Mehr Informationen zu den Hilfen des LVR für Menschen mit Behinderung im Rheinland gibt es im Internet unter [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de). Hier kann man auch eine Reihe von weiteren Broschüren bestellen.

Weitere Informationen zum Thema Persönliches Budget gibt es außerdem im Internet unter

- [www.budget.bmas.de](http://www.budget.bmas.de)
- [www.projekt-persoennesliches-budget.de](http://www.projekt-persoennesliches-budget.de)
- [www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org)



## Informationen des Landschaftsverbandes Rheinland



Die Menschen im Rheinland stehen seit über 50 Jahren im Mittelpunkt der Arbeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Als Partner der Kommunen unterstützt der LVR Menschen mit Behinderungen von der Wiege bis ins hohe Alter, er betreut psychisch kranke Menschen, er setzt sich für Kinder und Jugendliche ein und engagiert sich im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags für die kulturelle Identität der Rheinländerinnen und Rheinländer.

Alles unter dem Motto:  
**„Qualität für Menschen“**

Landschaftsverband Rheinland (LVR)  
Dezernat Soziales, Integration • Hermann-Pünder-Str. 1  
50679 Köln • Tel.: +49 (0) 221 / 809 - 1  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)